

Handreichung zur Einsichtnahme in Prüfungen und Prüfungsbewertungen -für Studierende -

Was ist zu tun, wenn man nach abgelegter Prüfung die Bewertung seiner Leistung nachvollziehen möchte und zu diesem Zweck Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen möchten? Im Folgenden möchten wir die Studierenden hinsichtlich des Rechts auf Einsichtnahme, die Geltendmachung eines solchen Rechts aber auch den damit verbundenen Pflichten informieren. Die nachfolgenden Hinweise gelten entsprechend für Einsichtnahmen im Rahmen eines Promotions-/ oder Habilitationsverfahrens.

1. Ziele der Einsichtnahme

Das vorrangige Ziel der Prüfungseinsicht besteht darin, Studierenden Hinweise zu geben, worin die Wissens- und Verständnislücken bestanden und die Bewertung der Prüfung nachvollziehbar zu machen. Ziel der Einsichtnahme ist ferner die kritische Betrachtung der Bewertung, um in Zweifelsfällen substantiiert Einwände gegen die Bewertung zu erheben. Umfassende Diskussionen und Erläuterungen mit den Prüferinnen und Prüfern zur Bewertung sind weder Ziel noch Bestandteil während der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme betrifft grundsätzlich alle Prüfungsformate, wobei die Einsichtnahmen in die Bewertung schriftlicher Prüfungen den größten Teil ausmachen.

2. Recht auf Einsichtnahme

Jeder Studierende hat das Recht auf Einsichtnahme in die eigenen Prüfungen und die dazugehörigen Bewertungen. Grundsätzlich besteht das Recht auf Einsichtnahme für jeden selbständigen Teil einer Prüfung, insbesondere auch dann, wenn die Prüfung Voraussetzung für darauffolgende Module ist oder die Note in Zeugnissen genannt wird bzw. daraus Gesamtnoten gebildet werden.

Die Einsichtnahme erfolgt grundsätzlich erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wenn die Leistung vollständig ermittelt und bekannt gegeben wurde. Die Einsichtnahme ist rechtzeitig vor einer Wiederholungsprüfung zu gewährleisten. Im Fall einer mündlichen Ergänzungsprüfung ist die Einsichtnahme so zu ermöglichen, dass diese mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor der mündlichen Ergänzungsprüfung stattfindet. Der Anspruch auf Einsichtnahme besteht nur, wenn die oder der Studierende ein berechtigtes Interesse an der Einsicht hat. Ein solches liegt vor, wenn die Erkenntnisse einer Einsicht dazu dienen können eine Überdenkung der Bewertung der Prüferin oder des Prüfers zu beanspruchen. Ein Anspruch auf Einsichtnahme besteht damit aufgrund des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses nicht, wenn die Prüfung mit der Note 1,0 bewertet wurde.

3. Was ist vom Einsichtnahmerecht umfasst?

Das Einsichtnahmerecht umfasst Prüfervermerke, sofern die Prüfenden im Votum darauf Bezug genommen haben, Gutachten, Protokolle Bewertungsbegründungen, Stellungnahmen und even-

tuelle Gegengutachten. Es umfasst nicht im Vorfeld angefertigte Notizen, Skizzen, Aufzeichnungen, Lösungshinweise und Bewertungsschemata der Prüferin oder des Prüfers. Ein Anspruch auf Einsicht in ggf. vorhandene Musterlösungen besteht nicht. Eine Ausnahme hierzu besteht, wenn sich der Prüfende zuvor ausdrücklich auf etwaige Dokumente bezieht (z.B. in seinen Anmerkungen)

Die Einsicht in Prüfungsakten anderer Prüfungsteilnehmer, beispielsweise zur Bezugnahme der Bewertung, ist nicht möglich.

4. Organisation der Einsichtnahme

a) Antrag auf Einsichtnahme

Es ist zu empfehlen, dass sich die Studierenden schnellstmöglich nach Kenntnis des Prüfungsergebnisses an die jeweilige Prüferin bzw. an den jeweiligen Prüfer wenden und formlos Einsichtnahme beantragen. Formlos bedeutet, dass der Antrag keiner bestimmten Form entsprechen muss, sondern beispielsweise per E-Mail oder telefonische beantragt werden kann. Bei einer Einsichtnahme im Rahmen eines Fernstudiengangs ist der Antrag direkt an das DISC zu richten. Die Einsichtnahme soll grundsätzlich zeitnah nach der Bekanntgabe der Bewertung ermöglicht werden.

Hinweis bei mündlichen Prüfungen:

Bei mündlichen Prüfungen ist zu beachten, dass zur Vermeidung von Rechtsnachteilen, die durch den Zeitverlust und die nachlassende Erinnerung der Prüferinnen oder Prüfer an das Prüfungsgeschehen drohen, spätestens innerhalb einer Woche deutlich machen, dass sie sich ungerecht bewertet fühlen, dass sie die Bewertung nicht nachvollziehen können oder dass erwägt wird, Einwände gegen die Bewertung vorzubringen.

b) Organisation

Die Einsichtnahme erfolgt grundsätzlich in den Räumen der TU Kaiserslautern zu den üblichen Dienstzeiten. Die Terminierung der Einsichtnahme zu schriftlichen Prüfungen sollte spätestens mit der Bekanntgabe der Ergebnisse in geeigneter Form erfolgen. Den Lehrgebieten steht es frei, die Einsichtnahme gesammelt als Gruppeneinsicht zu organisieren. Die Studierenden haben sich rechtzeitig zu informieren, wie in ihrem Lehrgebiet die Einsichtnahme organisiert ist. Den Studierenden ist ausreichend Zeit für die Einsichtnahme zu gewähren. Die Dauer der Einsichtnahme sollte abhängig vom Umfang der Prüfung sein, so dass sich Studierende unter zumutbaren Bedingungen hinreichend über den Inhalt der Prüfungsbewertung informieren können. Studierenden, die begründet und nachweisbar nicht an den regulären Terminen (z.B. bereits angetretener Auslandsaufenthalt, nachweisbare Krankheit) teilnehmen konnten, ist auf formlosen Antrag ein weiterer Termin anzubieten.

5. Kopien, Ablichtungen und elektronische Übermittlung

Studierenden ist die Anfertigung von Kopien und Ablichtungen auf eigene Kosten zu gestatten. Zusätzlich können im Rahmen der Einsichtnahme eigene Notizen gemacht werden. Weiter ist es

gestatten eine Ablichtung in Form von Fotografien (z.B. per mobilem Endgerät) vorzunehmen. Ob ein postalischer Versand der Kopien angeboten wird, entscheidet das einzelne Lehrgebiet.

Eine Verpflichtung zur Aushändigung einer Kopie bzw. Ablichtung im Rahmen des Einsichtnahmetermins besteht nicht. Die Studierenden müssen jedoch die Möglichkeit haben, diese zeitnah vom Lehrgebiet zu erhalten. Ein Anspruch der Studierenden auf elektronische Übermittlung der Ablichtung besteht grundsätzlich nicht und liegt ebenfalls in der Entscheidungsbefugnis des Lehrgebiets. Wenn eine elektronische Übermittlung erfolgt, muss darauf geachtet werden, dass dies auf einem sicheren Weg (z.B. signierte und verschlüsselte E-Mail, Download von einem zugangsgesicherten Server) erfolgt. Einen sicheren Weg stellt zum Beispiel die Versendung an den RHRK-Account dar. Die Studierenden haben die durch die Anfertigung der Kopien entstandenen Kosten zu tragen. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Gebührenordnung der TU und werden durch eine gesonderte Rechnung erhoben.

6. Verbot der anderweitigen Verwendung und Verbreitung

Die angefertigten Ablichtungen dürfen von den Studierenden **ausschließlich** zur Überprüfung der Bewertung verwendet werden. Klausuren, Gutachten, Protokolle, etc. und die darin enthaltenden Fragestellungen sowie Anmerkungen sind regelmäßig urheberrechtlich geschützt, so dass eine Verbreitung, öffentliche Wiedergabe (z.B. im Internet oder per Messenger-Dienst) oder sonstige Verwendung und Weitergabe an Dritte **unzulässig** ist. Verstöße hiergegen können u.a. zivil- und strafrechtliche Folgen haben.

7. Müssen die Prüferinnen bzw. Prüfer bei der Einsichtnahme zu schriftlichen Prüfungen anwesend sein?

Die Prüferinnen bzw. Prüfer müssen nicht selbst die Einsicht beaufsichtigen und begleiten. Sie können hierfür fachlich kompetente Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestimmen, die erste fachkundige Auskunft geben können.

8. Einsichtnahme durch Bevollmächtigte

Grundsätzlich ist eine Vertretung eines Studierenden in diesem Verfahren möglich (z.B. bei Krankenhausaufenthalt, Auslandsaufenthalt). Die Bevollmächtigung umfasst die Antragstellung bzw. Entgegennahme einer Ablichtung, jedoch nicht die Erörterung der Prüfung im Rahmen der Einsichtnahme, da es sich um eine persönliche Angelegenheit handelt; dies gilt nicht im Falle bevollmächtigter Rechtsanwältinnen bzw. bevollmächtigter Rechtsanwälte. Die bzw. der Bevollmächtigte muss sich beim Termin ausweisen können und die Vollmacht vorlegen.

9. Kann die Note schlechter werden?

Die ursprüngliche Bewertung soll im Rahmen der Überprüfung grundsätzlich nicht zu Ungunsten der Studierenden verändert werden.

10. Wie sollen Beanstandungen geltend gemacht werden?

a) Überdenkungsverfahren beim Fachbereich/ Prüfenden

Nach Einsichtnahme steht es dem Studierenden frei, sich mit einem Überdenkungsgesuch an den Fachbereich/ Prüfenden bzw. das DISC zu wenden. Zu diesem Zweck muss der Studierende seine Beanstandungen an der Bewertung darlegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Beanstandungen nur dann berücksichtigt werden können, wenn die **Einwände gegen die Bewertung substantiiert dargelegt werden**. Dies bedeutet, dass die Einwände konkret und nachvollziehbar begründet werden müssen und sich aus dieser Begründung ergibt, worin die Fehleinschätzung des Prüfenden liegen soll. Ein pauschaler Verweis, beispielsweise auf die Bewertungen anderer Studierenden, genügt dem nicht.

Hinweis: Sofern Studierende in Form eines Bescheides über das Prüfungsergebnis informiert wurden (in der Regel der Fall bei Klausuren im letzten Versuch, anderen schriftlichen Arbeiten und mündlichen Prüfungen), so ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass durch Einsichtnahme und eigenständige Überdenkungsanfrage beim Fachbereich **keine Verlängerung der Widerspruchsfrist** eintritt. Die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist von einem Monat ab Bekanntgabe bleibt bestehen. Sofern keine rechtzeitige Stellungnahme hinsichtlich des Überdenkens erfolgt, kann parallel fristwährend Widerspruch eingelegt werden und im Rahmen dessen das Überdenkungsverfahren weitergeführt werden.

b) Beanstandungen im Widerspruchsverfahren

Sollten Studierende trotz der Beanstandung und Erörterung mit der Prüferin bzw. dem Prüfer berechnete Zweifel an der Bewertung haben, kann eine weitere Rüge gegen die Bewertung in Form eines Widerspruchs erfolgen. Dabei wird über ein verwaltungsinternes Verfahren die Bewertung erneut überprüft. Wenn die Prüferin bzw. der Prüfer es bei der Bewertung belässt und keine Verfahrensfehler oder Bewertungsmängel vorliegen, wird der Widerspruch zurückgewiesen. Nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens steht den Studierenden der Klageweg vor dem Verwaltungsgericht offen. Widerspruchsverfahren sind in der Regel kostenpflichtig und die Kosten ergeben sich aus dem Aufwand für die Erstellung und Begründung des Widerspruchsbescheids.

11. Hinweise zur digitalen Einsichtnahme und digitalen Prüfungsformaten

Die oben genannten Rechte der Studierenden, insbesondere das Recht auf umfängliche Einsichtnahme und Möglichkeit der Vervielfältigung zu eigenen Zwecken, dürfen nicht durch die Durchführung einer digital erfolgten Prüfung oder digitalen Einsichtnahme beschränkt werden. Zur Ausgestaltung wird auf das jeweilige Lehrgebiet verwiesen.

12. Anlaufstelle im Falle von Problemen

Hauptabteilung 4:

Marc Frey
Tel.: 0631 205 2215
frey@verw.uni-kl.de

Miriam Gärtner
Tel.: 0631 205 4087
miriam.gaertner@verw.uni-kl.de

Katharina Franck
Tel.: 0631 205 5767
katharina.franck@verw.uni-kl.de